

# **Satzung**

## **des**

# **Wahlendower Dorfvereins e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Wahlendower Dorfverein“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Rubkow. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.).

Zweck des Vereins

- die Förderung des Feuerschutzes
- die Förderung der Erziehung und Bildung
- die Förderung der Kunst und Kultur
- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Rubkow und somit den Brandschutz in der Gemeinde Rubkow
2. Unterstützung der FFW Rubkow materiell und ideell im Sinn des §58 Nr.1 der Abgabenordnung
3. Die Förderung, Pflege und Erhaltung von dörflichen Einrichtungen, Grünanlagen und öffentlichen Plätzen
4. Die Pflege und Förderung von kulturellen Veranstaltungen und des dörflichen Brauchtums (Sitten und Gebräuche des Ortes und der Umgebung)
5. Dialog zwischen den Generationen (Seniorenachmittage, Kinder- u. Jugendveranstaltungen)
6. Geschichtsforschung, Errichtung und Erhaltung einer Heimatchronik

### **§3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen stimmberechtigt teilnehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragsordnung regelt die Art, den Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart(Schatzmeister) und dem Schriftführer. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils allein.

## **§10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte,
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. Die Buchführung
6. Die Erstellung des Jahresberichtes
7. Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; das gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführers zu unterzeichnen ist.

## **§13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§14 Satzungsänderung durch den Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

## **§15 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse sowie Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§16 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rubkow, welche es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendabteilung der Feuerwehr der Gemeinde zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.11.2020 beschlossen, geändert gemäß §14 dieser Satzung auf Hinweis des Finanzamtes Greifswald.

Wahlendow, 30.11.2020

Dana Gehrke

Vorsitzende des Vorstandes

Sarah Greenfield

stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes